



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 10.64 • 04092 Leipzig

an alle Bieterinnen und Bieter

**Amt für Digitalisierung und
Organisation
Einkauf**

Neues Rathaus

Martin-Luther-Ring 4-6

04109 Leipzig

Bearbeiter/-in:

Nicole Nebelung

Raum:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
L-EB04-2024-00248

Datum
19.08.2024

**5. Bieterinformation/ Änderung der Vergabeunterlagen
Wachdienst
Vergabenummer: L-EB04-2024-00248**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen folgende Bieteranfragen und deren Beantwortung zur Kenntnis und Beachtung.

Frage 1:

Im Bietercockpit lässt sich das Dokument Fragebogen zur Eignungsprüfung Pkt. 1.1.2.1.2 nicht befüllen, da diese Zeile nicht freigegeben ist. Ist es ausreichend, das PDF-Dokument beizufügen?

Antwort 1:

Wir haben diesen Punkt im Fragebogen Eignungsprüfung angepasst. Ein Beilegen des PDF-Dokumentes ist aber ausreichend.

Frage 2:

In den Kalkulationsblättern werden unter Punkt 1.10 mögliche Zuschläge aufgeführt, aber an keiner weiteren Position berücksichtigt bzw. in die Endsumme aufgenommen. Eine korrekte Preisdarstellung ist so nicht möglich. Wir bitten um Klärung und ggf. Korrektur.

Antwort 2:

Wir verweisen auf die Leistungsbeschreibung, Punkt 6, Absatz 2: „Bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes sind alle anfallenden Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden einzurechnen.“ In den beiliegenden Dokumenten „Kalkulation Stundenverrechnungssatz Objektleiter“ bzw. „Kalkulation Stundenverrechnungssatz Sicherheitsmitarbeiter“ sind Zuschläge unter Punkt 1.10 einzutragen. Die Selbstkosten sind unter Punkt 5.00 Selbstkosten zu erfassen.

Frage 3:

1. Für Position Nr. 1 des Leistungsverzeichnisses bitten wir um eine Information, ob die Bieter verbindlich mit folgenden Parametern kalkulieren sollen:

- a) es ist mit der Vergütungsgruppe III des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren
- b) es ist mit der Lohnhöhe für 2025 zu kalkulieren.

Antwort 3:

Die Annahme ist korrekt. Wir verweisen auf Punkt 6 der Leistungsbeschreibung. Dort ist auch angegeben, dass der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen, vom 18.01.2024, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024, Grundlage für die Entlohnung ist.

Frage 4:

Für die Position Nr. 2 des Leistungsverzeichnisses bitten wir um eine Information, ob die Bieter verbindlich mit folgenden Parametern kalkulieren sollen:

- a) es ist mit der Vergütungsgruppe I des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren
- b) es ist mit der Lohnhöhe für 2025 zu kalkulieren
- c) aufgrund des Anfalls zuschlagspflichtiger Zeiten wie Nachtzuschlag (10%), Sonntagszuschlag (25%) und Feiertagszuschlag (50%) gemäß Entgelttarifvertrag in dieser Position: sollen die Zuschläge in den anzugebenden Stundenverrechnungssatz mit einkalkuliert werden, oder ist hier der zuschlagsfreie Stundenverrechnungssatz einzutragen.

eine Anmerkung: da nicht tarifgebundene Unternehmen zwar u.U. den Tariflohn, nicht aber die Zuschläge zahlen, kann für nicht tarifgebundene Unternehmen dann ein Vorteil entstehen, wenn die Zuschläge mit einzukalkulieren sind. Daher wäre der SVS ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Vergleiche sinnvoller.

Antwort 4:

Zu a) und b): Die Annahme ist korrekt. Wir verweisen auf Punkt 6 der Leistungsbeschreibung. Dort ist auch angegeben, dass der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen, vom 18.01.2024, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024, Grundlage für die Entlohnung ist.

Zu c): Die Zuschläge sind gemäß Leistungsbeschreibung, Punkt 6 mit einzukalkulieren. Dort ist auch angegeben, dass der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen, vom 18.01.2024, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024, Grundlage für die Entlohnung ist. Also müssen auch die Zuschläge lt. §3 dieses Tarifvertrages in den Stundenverrechnungssatz einkalkuliert werden.

Frage 5:

Wie ist bei der Ausschreibung mit Pausenregelung umzugehen? Bitte geben Sie für alle Bieter verbindlich an, ob eine durchgängige Bezahlung der Dienste mit Aufteilung der Pausen in Kurzpausen am Arbeitsplatz gemäß Mantelrahmentarifvertrag erfolgen soll.

Antwort 5:

Die Angabe ist korrekt. Es soll eine durchgängige Bezahlung mit Aufteilung der Pausen in Kurzpausen am Arbeitsplatz gemäß Mantelrahmentarifvertrag erfolgen.

Wir haben die Angebotsfrist auf den 27.08.2024, 10:00 Uhr verlängert. Bereits eingereichte Angebote müssen zurückgezogen und erneut eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Nebelung
Strategische Vergabemanagerin Einkauf
Zentrale Ausschreibungsstelle VOL

*****Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig.*****